

# **Das Gemeinnützigkeitsentbürokratisierungsgesetz (GemEntBG) 2013**

## **Die „acht“ wesentlichen Änderungen mit TIPPS für die Vereinspraxis**

von

**Malte Jörg Uffeln, Rechtsanwalt, Mediator (DAA), Lehrbeauftragter ([www.uffeln.eu](http://www.uffeln.eu))  
Nordstrasse 27, 63584 Gründau, Tel. 06051/18979, [ra-uffeln@t-online.de](mailto:ra-uffeln@t-online.de)**

Der Deutsche Bundestag ( [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de)) hat am 1.2.2013 das Gemeinnützigkeitsentbürokratisierungsgesetz (GemEntBG) beschlossen. Das Gesetz muss nunmehr noch vom Bundesrat ( [www.bundesrat.de](http://www.bundesrat.de)) beschlossen werden. Es ist damit zu rechnen, dass der Bundesrat an diesem Gesetz keine großen Änderungen vornehmen wird trotz einiger noch korrekturbedürftiger Bestimmungen .

Fakt ist, dass auch dieses Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes – der Finanzausschuss des Bundestages wollte lieber den Begriff „ Ehrenamtsstärkungsgesetz“ verwendet wissen, nicht gerade der „ große Schluck aus der Vereinsförderungspulle des Bundes“ ist, vielmehr – wie das auch bei den Gesetzesänderungen durch die große Koalition von CDU und SPD war, an Freibeiträgen im Einkommensteuerrecht sowie an Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) „ gebastelt worden ist“.

Der Bundesgesetzgeber ist nach wie vor nicht in der Lage ein neues Vereinsrecht und ein neues Gemeinnützigkeitsrecht „ aus einem Guss“ zu schaffen, dass der Basis vor Ort Vereinfachung und Entbürokratisierung bringt.

Es wird sich erweisen, dass die Änderungen in der Abgabenordnung und im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) in der Vereinspraxis gerade zu neuen Fragen und Problemen führen werden. Der anwaltliche und steuerliche Beratungsaufwand wird zunehmen, durch die Verstetigung der Komplexität der Systeme.

Was sind also die wesentlichen Änderungen durch das GemEntBG, auf das wir uns an der Basis einstellen müssen, zumal diese Änderungen bereits rückwirkend ab dem 1.1.2013 gelten sollen:

### **1. Übungsleiterfreibetrag ( § 3 Nr. 26 EStG)**

Übungsleiter in Vereinen müssen aus steuerrechtlichen Gründen nicht lizenziert sein. Sie können nunmehr € 2.400,00 statt bisher € 2.100,00 im Jahr Aufwendungsersatzzahlungen erhalten, die steuer- und sozialversicherungsfrei bleiben. Ein schriftlicher Vertrag ist zu schließen. Die Pauschale kann in Monatsbeträgen von € 200,00 / mtl. ( bisher € 175,00 ) gezahlt werden. Diese monatlichen Höchstsummen sollten aber nicht überschritten werden . In keinem Fall darf der jährliche Steuerfreibetrag überschritten werden.- Kommt es dazu, dann unterliegen die „ überschießenden Zahlungen“ der Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht. Ob das der Fall ist, oder nicht, muss der Vorstand gemäß § 26 BGB ( gesetzlicher Vertreter) des Vereins prüfen.

...2

Der Freibetrag des § 3 Nr. 26 EStG ist ein Jahresfreibetrag und steht einem Übungsleiter nur in dieser Höhe in summa zu. Ist der Übungsleiter in mehreren Vereinen tätig, dann muss er sich entschieden „ in welchem Verein wie er den Freibetrag in Anspruch nehmen möchte“. Das ist zwingend zu dokumentieren.

## **2. Ehrenamtspauschale ( § 3 Nr. 26 a EStG)**

Ehrenamtlich Tätige in gemeinnützigen Organisationen können nunmehr bis zu € 720,00 pauschal an Aufwendungsersatzzahlungen /Vergütungen bekommen, statt bisher € 500,00. Die Pauschale kann in Monatsbeträgen von € 60,00 / mtl. ( bisher € 41,66) gezahlt werden.

Da der Gesetzgeber bereits in früheren Jahren in aus meiner Sicht dilettantischer Art und Weise in § 3 Nr. 26 a EStG den bisher stets zulässigen Aufwendungsersatz an ehrenamtlich Tätige mit einer Vergütung an ehrenamtlich Tätiger vermischt hat, bleibt uns an der Basis zur Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zur Leistung einer Ehrenamtspauschale überhaupt keine andere Möglichkeit mehr, als die Zulässigkeit der Leistung pauschalen Aufwendungsersatzes/ pauschaler Vorstandsvergütung in der Satzung des Vereins konkret zu regeln.

Ich empfehle folgende Klausel in die Satzung aufzunehmen.

### *§.. Aufwendungsersatz / Vergütung*

*Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen ( § 670 BGB ) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale ( § 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden. Etwaige Ansprüche müssen bis spätestens zum 1.3. des auf das Jahr der Anspruchsentstehung folgenden Jahres geltend gemacht werden. Ist dies nicht der Fall, sind die Ansprüche verjährt.*

Der Freibetrag des § 3 Nr. 26a EStG ist ein Jahresfreibetrag und steht einem ehrenamtlich Tätigen nur in dieser Höhe in summa zu. Ist der ehrenamtlich Tätige in mehreren Vereinen aktiv , dann muss er sich entschieden „ in welchem Verein wie er den Freibetrag in Anspruch nehmen möchte“. Das ist zwingend zu dokumentieren.

## **3. Praxisprobleme mit der Übungsleiterpauschale /Ehrenamtspauschale**

In der Vereinspraxis gibt es immer wieder Probleme mit dem „ **Rückspenden**“ einer Aufwandsentschädigung, bzw. dem „ Spenden des Freibetrages“. Grundsätzlich ist das machbar.

...3

Wichtig ist, und da schaut der Sachbearbeiter im Finanzamt sehr genau, dass der Verein „bei Begründung der Zahlungspflicht“, also der Einräumung der Ansprüche auch wirtschaftlich in der Lage sein muss, später alle Ansprüche aller Anspruchsteller befriedigen zu können.

Unmissverständlich und klar formuliert:

Werden Ansprüche generiert, eingeräumt, muss auf dem Konto des Vereins so viel Geld sein, dass er auch alle Ansprüche, so Sie realiter geltend gemacht werden, befriedigen kann.

Das nächste Praxisproblem ist das der „**Ehrlichkeit der Vertragspartner**“. Erklärt der Übungsleiter an anderem Ort und an anderer Stelle einem anderen Verein, er könne den Freibetrag „ziehen“ und es stellt sich später heraus, dass er den Freibetrag schon bei einem anderen Verein „gezogen hat“, dann kann das Gegenstand einer sozialversicherungsrechtlichen und lohnsteuerrechtlichen Betriebsprüfung sein. Zumindest aber muss der Verein mit „bohrenden Nachfragen“ unserer Freunde in der Sozialversicherungsverwaltung und der Finanzverwaltung rechnen. Das muss nicht sein. Dieses Problem kann man kanalisieren und versuchen zu vermeiden durch eine Regressklausel in einer Übungsleitervereinbarung, die auch bei Freiberuflerverträgen nutzbar ist und wie folgt formuliert sein könnte:

### **MUSTER einer REGRESSKLAUSEL**

*Sollte zu einem späteren Zeitpunkt ein Sozialversicherungsträger oder das zuständige Finanzamt eine anderweitige Beurteilung vornehmen, besteht bereits jetzt Einigkeit unter den Parteien, dass in diesem Fall die/der..... den Verein im Innenverhältnis von Nachzahlungsansprüchen eines Sozialversicherungsträgers freistellt, soweit für zurückliegende Zeiträume eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit verbindlich festgestellt wird und beim Verein Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer nacherhoben werden. Diese Freistellungsverpflichtung der/des..... im Innenverhältnis dem Verein gegenüber wird auch für den Fall vereinbart, dass eine Änderung der steuerrechtlichen Beurteilung erfolgen und der Verein rückwirkend zur Nachzahlung von Lohnsteuer für die/den ..... verpflichtet werden sollte. Unabhängig von der bestehenden Freistellungsverpflichtung der/des ..... haben bei Eintritt eines derartigen Falles beide Parteien das Recht der außerordentlichen Kündigung des vorliegenden Vertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.*

In Übungsleitervereinbarungen empfiehlt es sich, mit einer Eidesstattlichen Versicherung wie folgt zu arbeiten.. Diese kann auch bei Vertragsspielerverträgen – entsprechend modifiziert – Anwendung finden.

...4

### **MUSTER einer Eidstattlichen Versicherung des ÜL**

Ich, der ....., geboren am : ....., wohnhaft : .....

erkläre hiermit rechtverbindlich, dass ich neben den Zahlungen / Aufwandsentschädigungen aus dem Vertrag vom ..... mit dem **keinerlei weitere Zahlungen / Aufwandsentschädigungen** erhalten habe, erhalte und erhalten werde.

Insbesondere erkläre ich , dass ich keine Zahlungen Dritter ( bspw. Sponsoren,etc.) und geldwerte Vorteile Dritter erhalte.

Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen einer Betriebsprüfung o.ä. Prüfungen herausstellen, dass ich entgegen dieser Erklärung Zahlungen und / oder geldwerte Vorteile von dritter Seite erhalten habe und sollte der .....dafür von den zuständigen öffentlichen Stellen ( bspw. Finanzamt, Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ... ) in Regreß genommen werden, so erkläre ich , dass ich dem ..... gegenüber für die Regreß genommene Forderung hafte. Diese Erklärung ist ein selbstständiges Schuldanerkennnis. Ich verzichte bei einer Inanspruchnahme auf sämtliche Einreden und Einwendungen, die mir als Haftungsschuldner zustehen könnten.

....., den

.....  
(Unterschrift )

### **4. Neuer § 27 Abs. 3 BGB „ Ehrenamtlichkeitsklausel“**

§ 27 Abs. 3 BGB regelt künftig ab 1.1.2015 , dass Vereinsvorstände ehrenamtlich tätig sind. Bisher ging das aus dem BGB so nicht eindeutig hervor.

Die Bestimmung lautet wie folgt :

**„ Die Mitglieder des Vorstandes sind unentgeltlich tätig“**

In der „alten Fassung“ lautete § 27 Abs. 3 BGB wie folgt :

**Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung.**

Die neue Ehrenamtlichkeitsklausel kann aber per Satzung abgeändert werden.

...5

Das ergibt sich zwingend aus § 40 BGB, der besagt, dass § 27 Abs. 1,3 BGB „**nachgiebiges Recht**“ ist. Jeder Verein kann daher entgegen § 27 Abs.3 BGB bestimmen, was in seinem Verein gelten soll.

Sollte also „grundsätzlich“ eine Vergütung an den Vorstand gezahlt werden, was in den nächsten Jahren erheblich zunehmen wird, da sich immer weniger Menschen bereiterklären, ehrenamtlich etwas zu tun, dann empfiehlt sich hier eine klare Satzungsregelung.

Diese könnte wie folgt lauten:

### **MUSTER einer VERGÜTUNGSKLAUSEL für VORSTÄNDE**

**§ ...**

**Vorstand**

***(1)Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen,***

***dem Vorsitzenden Verwaltung , Organisation und Planung***

***dem Vorsitzenden Operatives Management***

***dem Vorsitzenden Finanzmanagement***

***dem Vorsitzenden Zweckbetrieb***

***Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan zu geben, der auf der Homepage des Vereins [www.....](#) zu veröffentlichen ist, Die Vorstandsmitglieder sind hauptamtlich für den Verein tätig. Die Vorstandsmitglieder haben dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher und Grundlagen der Haushaltsrechnung unter Beachtung der steuer- und vereinsrechtlichen Vorschriften geführt werden. Die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden. Im Streitfall tragen die Mitglieder des Vorstandes dafür die Beweislast.***

***(2)Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder gem. § 6 Abs. 1 dieser Satzung Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.***

## **5. Gesonderte Feststellung der Gemeinnützigkeit ( § 60 a AO)**

Klar positiv zu bewerten ist die Einführung eines gesonderten Verfahrens zur Feststellung der Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit ( § 60 a AO).

Die Regelung des § 60a AO schafft ein neues Verfahren zur Überprüfung der Frage, ob die Satzung einer Körperschaft den Anforderungen der Abgabenordnung genügt.

...6

In den Gesetzgebungsmaterialien wird dies beschrieben als „Amtliche Auskunft“ mit Bindungswirkung, insbesondere bei Spendern, die dem gemeinnützigen Verein eine Spende zukommenlassen wollen.

Wird vom Finanzamt die begehrte Auskunft versagt, so wird dies in der Regel ein ablehnender Verwaltungsakt sein, gegen den dann nach allgemeinen Regeln Rechtsschutz möglich ist.

Eine positive Entscheidung des Finanzamtes ist ein begünstigender Verwaltungsakt mit Bindungswirkung für den Verein.

Gesetzlich verankert wird die Gültigkeitsdauer des Freistellungsbescheids verankert. An den Fristen - 5 Jahre bzw. 3 Jahre für den vorläufigen Bescheid – ändert sich nichts.

## **6.Zweckbetriebsgrenze bei sportlichen Veranstaltungen ( § 67a AO)**

Die Zweckbetriebsgrenze für sportliche Veranstaltungen (§ 67a AO) wird von 35.000 auf 45.000 Euro erhöht.

Bis zu dieser jährlichen Einnahme - Grenze gelten sportliche Veranstaltungen als Zweckbetrieb, auch wenn an ihnen bezahlte Sportler teilnehmen.

Der Verkauf von Speisen und Getränken sowie die Werbung gehören aber nicht zu den sportlichen Veranstaltungen ( § 67 a Abs. 1 Satz 2 AO).

Rechtsfolge der Zweckbetriebsgrenze ist, dass Einnahmen bei sportlichen Veranstaltungen unabhängig von ihrer Höhe körperschafts- und gewerbesteuerfrei bleiben und dass der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % gilt.

### **WICHTIG:**

Dies bedeutet aber nicht, dass generell die Freigrenze im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, die sogenannte Zweckbetriebsgrenze von € 35.000,00 auf € 45.000,00 erhöht wird.

## **7. Zeitnahe Mittelverwendung und Rücklagenbildung**

Das Thema „zeitnahe Mittelverwendung und Rücklagenbildung“ ist seit über 10 Jahren ein „Klassiker im Gemeinnützigkeitsrecht“ und in der Prüfpraxis der Finanzverwaltung., zumal es nach wie vor viele Vereine gibt, die „zu viel in der Kasse, auf der hohen Kante „haben und das Geld, das sie in einem Jahr erwirtschaften sehr oft zinsbringend anlegen, statt es wieder für gemeinnützige Zwecke zu verausgaben.

...7

Der Gesetzgeber hat aber auch hier erkannt, dass er den Vereinen helfen und adäquate Rücklagemöglichkeiten schaffen muss, weil ansonsten das System des bürgerschaftlichen Engagements in Deutschland erodiert, zumal der Staat, Bund, Länder, Landkreise, Städte und Gemeinden in den nächsten Jahren verstärkt das bürgerschaftliche Engagement zur Rettung der kommunalen Daseinsvorsorge zwingend brauchen und auch klar und deutlich einfordern, bzw. in Anspruch nehmen.

Folgende Änderungen gibt es hier:

- 7.1. Verlängerung der Frist für die zeitnahe Mittelverwendung um ein Jahr auf zwei Jahre nach Mittelzufluss (§ 55 AO).
- 7.2. Neue Rücklage zur Vermögensausstattung anderer Körperschaften. (58 AO).
- 7.3. Rücklage zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften muss auf die freien Rücklagen angerechnet werden.
- 7.4. Gesetzliche Regelung der Wiederbeschaffungsrücklage - ein Sonderfall der zweckgebundenen Rücklage.

Danach können ohne weitere Nachweise die jährlichen Afa-Raten in eine Rücklage für die Neuanschaffung des abgeschrieben Wirtschaftsguts eingestellt werden (§ 62 AO).

- 7.5. Bezugszeitraum für die Bildung freier Rücklagen wird auf drei Jahre erweitert. Ist der Höchstbetrag für die Bildung der freien Rücklage in einem Jahr nicht ausgeschöpft, kann diese unterbliebene Zuführung in den folgenden zwei Jahren nachgeholt werden (§ 62 AO).

## **8. Haftungsfreistellung für Vorstand und Vereinsmitglieder ( §§ 31 a , 31 b BGB)**

Die Haftungsfreistellung für ehrenamtliche Vorstandsmitglieder wird auf alle Vereinsorgane erweitert (also z. B. auch besondere Vertreter oder Mitglieder eines satzungsmäßigen Beirats).

Der Verein trägt die Beweislast dafür, ob es einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat (§ 31a BGB).

Die Haftungsfreistellung für Organmitglieder wird auf einfache Vereinsmitglieder erweitert (§ 31b BGB).